

08.11.2012

Kleine Anfrage 642

des Abgeordneten Rainer Deppe CDU

Besuch von Jugendoffizieren in Schulen im Rheinisch-Bergischen-Kreis

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat am 30. August 2012 eine neue Kooperationsvereinbarung mit dem Wehrbereichskommando II der Bundeswehr geschlossen, wodurch die alte Vereinbarung von 29.10.2008 ihre Gültigkeit verloren hat.

In dieser neuen Kooperationsvereinbarung wurde das Vokabular deutlich verändert. Hieß es 2008 zu Zeiten der von CDU und FDP getragenen Landesregierung noch „Intensivierung der Zusammenarbeit im Rahmen der politischen Bildung“, heißt es jetzt in der Vereinbarung, die die von Ministerpräsidentin Kraft geführte Landesregierung abgeschlossen hat, „Entwicklung der Friedensgesinnung“. Weiter verpflichtet die neue Vereinbarung die Schulen, auch Aktivistinnen von Friedensinitiativen oder Kirchen gleichberechtigt einzuladen. „Wenn die Bundeswehr zwei Stunden bekommt, sollen andere auch zwei Stunden bekommen“, wird die Sprecherin des Ministerium für Schule und Weiterbildung zitiert.

Zudem wurde die Einbeziehung der Zentren für die schulpraktische Lehrerbildung aus der Kooperationsvereinbarung gestrichen, so dass die Bundeswehr zukünftig keine Angebote in der Ausbildung von Lehrkräften machen darf.

In der Vereinbarung wird auf den Beutelsbacher Konsens aus dem Jahr 1976 für die Politische Bildung als zwingend zu beachtende Grundlage Bezug genommen. Der Beutelsbacher Konsens verfolgt im Wesentlichen zwei seither in der Politischen Bildung unbestrittene Grundsätze: das Überwältigungsverbot und das Kontroversitätsgebot. Diese werden dort konkretisiert.

Überwältigungsverbot: „Es ist nicht erlaubt, den Schüler - mit welchen Mitteln auch immer - im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der "Gewinnung eines selbständigen Urteils" zu hindern. Hier genau verläuft nämlich die Grenze zwischen Politischer Bildung und Indoktrination. Indoktrination aber ist unvereinbar mit der Rolle des Lehrers in einer demokratischen Gesellschaft und der - rundum akzeptierten - Zielvorstellung von der Mündigkeit des Schülers.“

Datum des Originals: 07.11.2012/Ausgegeben: 08.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Kontroversitätsgebot. **„Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen.** Diese Forderung ist mit der vorgenannten aufs engste verknüpft, denn wenn unterschiedliche Standpunkte unter den Tisch fallen, Optionen unterschlagen werden, Alternativen unerörtert bleiben, ist der Weg zur Indoktrination beschritten. Zu fragen ist, ob der Lehrer nicht sogar eine Korrekturfunktion haben sollte, d.h. ob er nicht solche Standpunkte und Alternativen besonders herausarbeiten muss, die den Schülern (und anderen Teilnehmern politischer Bildungsveranstaltungen) von ihrer jeweiligen politischen und sozialen Herkunft her fremd sind.“ <http://www.lpb-bw.de/beutelsbacher-konsens.html>

Alle Jugendoffiziere, die an Schulen tätig sind, haben ein Hochschulstudium erfolgreich absolviert. Sie sind durch den Diensteid als Soldaten – vergleichbar dem Beamteneid – gebunden und verpflichtet, „einzustehen für Demokratie, Recht, Freiheit und Menschenwürde.“ (Bundesverteidigungsminister Thomas de Maizière, am 03.08.2012). Die Eidesformel ist in § 9 Abs. 1 SoldatenG festgelegt: „Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit haben folgenden Diensteid zu leisten: "Ich schwöre, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen, so wahr mir Gott helfe." Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Gestattet ein Bundesgesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle der Worte "ich schwöre" andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann das Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft diese Beteuerungsformel sprechen.“ Als mündige Staatsbürger in Uniform sind sie damit Deutschland und dem deutschen Volk verpflichtet. Die Bindung an das Grundgesetz ergibt sich aus dem Soldatengesetz und besteht unabhängig von der politischen Ausrichtung der Bundesregierung.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Besuche von Jugendoffizieren haben seit 2008 in Schulen im Rheinisch-Bergischen Kreis stattgefunden?
2. Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, bei denen der Verlauf dieser Besuche in Schulen im Rheinisch-Bergischen Kreis einen konkreten Hinweis dafür gegeben hat, dass der Grundsatz des Überwältigungsverbots verletzt wurde oder der Weg zur Indoktrination beschritten wurde? (Bitte einzeln auflisten)
3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die einzuladenden Friedensaktivisten über eine vergleichbare Qualifikation und eine dem Diensteid entsprechende Bindung an die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland verfügen sowie der zwingenden Beachtung der Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses gerecht werden?
4. An welche Stelle müssen sich die Schulen im Rheinisch-Bergischen Kreis wenden, um zu erfahren, welche Friedensaktivisten eingeladen werden können?
5. Aus welchem Etat werden die Kosten für die Tätigkeit der Friedensaktivisten (Honorare, Reisekosten etc.) an Schulen im Rheinisch-Bergischen Kreis bestritten?

Rainer Deppe